

§3

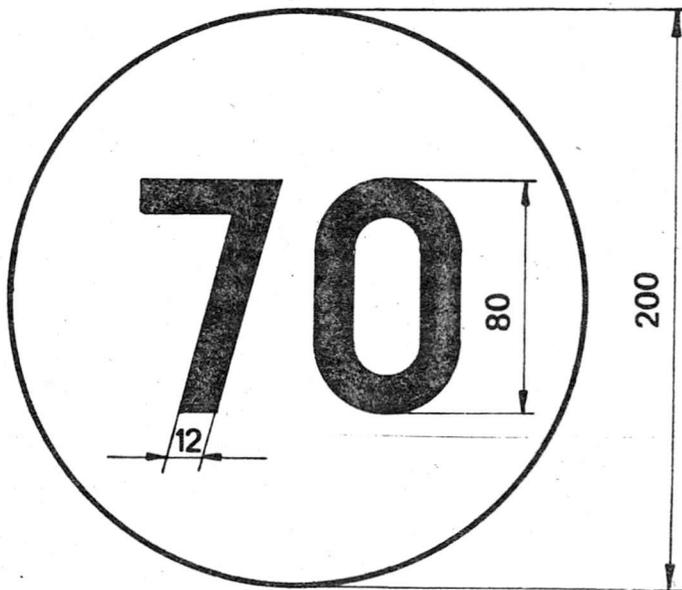
- (1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1979 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 5 vom 13. Juni 1975 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) — Geschwindigkeitsschilder — (GBl. I Nr. 28 S. 529) außer Kraft.

Berlin, den 27. September 1979

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**

Anlage 3
zur StVZO

Zu § 68 — Geschwindigkeitsschilder —



**Anordnung
über die Geschwindigkeitsbeschränkung
von Nutzkraftfahrzeugen
zur sparsamen Verwendung von Kraftstoff
vom 27. September 1979**

Zur sparsamen Verwendung von Kraftstoff wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Betriebe, volkseigene Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften sowie staatliche und wirtschaftsleitende Organe und gesellschaftliche Organisationen, deren Lastkraftwagen, Kraftomnibusse, Spezialkraftfahrzeuge und Zugmaschinen (nachstehend Nutzkraftfahrzeuge genannt) im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt sind. Sie gilt nicht für die Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Für Nutzkraftfahrzeuge der im § 1 genannten Eigentümer bzw. Halter gelten unabhängig von den in der Betriebserlaubnis bestimmten zulässigen Höchstgeschwindigkeiten die in der Anlage für die jeweiligen Fahrzeugtypen festgelegten Geschwindigkeitsbeschränkungen.

§3

(1) Werden am Originalzustand von Nutzkraftfahrzeugen technische Veränderungen — z. B. durch Verwendung anderer Hinterachsübersetzungen, Getriebeübersetzungen, Motoren, Reifen — vorgenommen, die zu abweichenden technischen Höchstgeschwindigkeiten bei Nenndrehzahl des Motors führen, muß vom Fahrzeughalter beim Kraftfahrzeugtechnischen Amt der Deutschen Demokratischen Republik eine Neufestlegung der Geschwindigkeitsbeschränkung für das jeweilige Fahrzeug beantragt werden.

(2) Vom Kraftfahrzeugtechnischen Amt der Deutschen Demokratischen Republik ist eine vom Grundtyp abweichende Geschwindigkeitsbeschränkung im Zulassungsschein des Fahrzeuges zu vermerken.

§4

Für Nutzkraftfahrzeuge, deren Typen nicht in der Anlage aufgeführt sind, haben sich die Eigentümer bzw. Halter mit der für sie zuständigen Bezirksstelle des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung zu setzen und die Geschwindigkeitsbeschränkung im Zulassungsschein eintragen zu lassen.

§5

Ausnahmen von den in der Anlage festgelegten Geschwindigkeitsbeschränkungen erteilt der Leiter des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der Deutschen Demokratischen Republik bei volkswirtschaftlicher Notwendigkeit.

§ 6

Für die Ausrüstung der Nutzkraftfahrzeuge mit Geschwindigkeitsschildern und die Richtigkeit und Einhaltung der darauf angegebenen Geschwindigkeitsbeschränkung sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften durch die Fahrzeughalter und Fahrzeugführer einzuhalten!

§ 7

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1979 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. April 1976 über die Geschwindigkeitsbeschränkung von Nutzkraftfahrzeugen zur sparsamen Verwendung von Kraftstoff (GBl. I Nr. 18 S. 261) außer Kraft.

Berlin, den 27. September 1979

**Der Minister
für Verkehrswesen
Arndt**

1. Z. z. gelten § 68 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Anordnung Nr. 7 vom 27. September 1979 (GBl. I Nr. 34 S. 323) und § 12 der Straßenverkehrs-Ordnung - StVO - vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 25. September 1979 (GBl. X Nr. 34 S. 323).

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Aufstellung
über die für Fahrzeugtypen der Nutzkraftfahrzeuge
festgelegten Geschwindigkeitsbeschränkungen**

Grundtypen	festgelegte Geschwindigkeitsbeschränkungen entsprechend optimalem Kraftstoffverbrauch (km/h)
1	2

1. LKW, Spezialkraftfahrzeuge und Zugmaschinen	
Barkas V 901	70
Barkas B 1000	80